

Gesetzliche Inlandspreise

Pfg. je 1 % K₂O im dz.

Salzsorte	1913	16. 4. 1925	23. 12. 1926
Carnallit 9—12 %	8,5	7,56	9,67
Rohsalze 12—15 „	10,0	8,97	10,83
Kalidüngesalze 18—22 „	14,0	12,24	15,20
„ 28—32 „	14,5	15,64	17,95
„ 38—42 „	15,5	16,68	18,88
Chlorkalium 50—60 „	27,0	27,—	27,—
„ über 60 „	29,0	29,—	29,—
Schwefels. Kali „ 42 „	35,0	31,25	31,25
„ Kalimagnesia	31,0	28,85	28,85

Die Erlöspreise, die das Kalisyndikat tatsächlich erzielt, liegen allerdings nicht unwesentlich unter den angeführten Sätzen, da auch jetzt noch erhebliche Beträge für Rabatte, Provisionen, Skonti usw. in Abzug kommen. Die von verschiedenen Seiten geäußerten Befürchtungen, daß durch die Erhöhung der Preise eine Verminderung der Lieferungen eintreten würde, haben sich nicht erfüllt. Der Gesamtabsatz ist vielmehr bis 1928 auf 14 213 873,6 dz K₂O, der Inlandsabsatz auf 8 692 892,42 dz K₂O gestiegen.

Zwischen dem Kalisyndikat und den Abnehmern waren seit dem Bestehen der Kaliindustrie vielfach Streitigkeiten über den Kaligehalt entstanden, der den Berechnungen der Werke zugrunde lag. Die Ursache für diese Unstimmigkeiten ist darin zu suchen, daß eine zuverlässige Bemusterung von Kalisalzlieferungen sehr schwierig ist und die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit erfordert. Bereits durch das Kaligesetz vom 25. Mai 1910 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats waren daher Vorschriften getroffen, um die Unklarheiten, die über die Ermittlung des Kaligehalts der Lieferungen bestanden, zu beseitigen und Streitigkeiten beizulegen. Diese Vorschriften sind durch das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft übernommen worden und noch jetzt in Geltung. Die Tätigkeit des Reichskalirats auf diesem Gebiet bestand im wesentlichen in der Auswahl der Versuchsanstalten und öffentlichen Chemiker, die von ihm zur Anfertigung von Kalisalzanalysen zugelassen werden. Diese Anstalten und Personen müssen sich verpflichten, über die Kalisalzuntersuchungen, die sie auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ausführen, ein besonderes Register anzulegen, das sie am Schlusse jedes Jahres dem Reichskalirat zur Kontrolle einreichen. Zugunsten der Landwirtschaft ist in den Vorschriften vorgesehen, daß bei Lieferungen von Kalisalzen für landwirtschaftliche Zwecke die Empfänger eine vorschriftsmäßig gezogene Probe von den zugelassenen Untersuchungsstellen analysieren lassen und dafür einen Beitrag aus Mitteln des Reichskalirats in Anspruch nehmen dürfen. Die Gebühren für die Vornahme der Probeuntersuchungen und die Höhe des vom Empfänger zu tragenden Anteiles setzte der Reichskalirat durch besondere Verordnung fest. Zu Anfang des Jahres 1924 betragen die Gebühren einschließlich des vom